

01.02.02 / Hs. 21.08.02 / Dr.

Vollstreckbare Ausfertigung

Verkündet am 07. August 2001

Scheu, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilungen für Familiensachen (Familiengericht)

Geschäftsnummer: 171 F 10621/99

Im Namen des Volkes

Teilurteil

Anlage *PST 1*
RA Dr. Römer

In der Familiensache

[Redacted] Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,
Frankfurter Allee 19, 10247 Berlin,

gegen

[Redacted] Berlin,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

[Redacted]
[Redacted] Berlin,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg - Familiengericht - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 2001 durch die Richterin am Amtsgericht Thomas
für Recht erkannt:

1.

Der Ehemann wird verurteilt, der Ehefrau Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer schriftlichen systematischen Aufstellung über

a)

seine Bruttoeinkünfte einschließlich Sonderzuwendungen aus dem Anstellungsverhältnis mit der [Redacted] AG ergänzend für die Zeit von Februar 2001 bis Mai 2001 und die hierauf vorgenommenen Abzüge für Kranken-, Pflege-, Alters- und Erwerbsunfähigkeitsvorsorge (einschließlich Arbeitslosigkeit) sowie für Steuern, nebst Erläuterung dieser Abzüge,

...

b)
seine sonstigen Einkünfte und Steuererstattungen, insbesondere aus Kapitalvermögen,
unter Darlegung der Bruttoeinnahmen und der Abzüge nebst Erläuterungen dieser
Abzüge für die Zeit von Juni 1998 bis Mai 2001,

sowie diese Auskünfte zu belegen durch

a)
Vorlage einer vollständigen, auch die Sonderzuwendungen und alle Abzüge
erfassenden Gehaltsbescheinigungen für die Monate Februar bis Mai 2001 und der
Lohnsteuerkarte 2000

b)
Vorlage seiner Einkommensteuererklärungen 1999 bis 2001 nebst vollständigen
gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen hierzu (soweit nicht bereits Gegenstand
vorstehender Verurteilung) sowie der Steuerbescheide für die Veranlagungsjahre 1999
und 2000.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

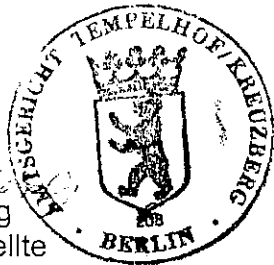
2.
Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Ehemann kann die Vollstreckung abwenden
durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 DM, wenn nicht die Ehefrau diese
Sicherheit vor der Vollstreckung leistet.

Thomas

Ausgefertigt

Rosenberg
Rosenberg
Justizangestellte



Vorstehende Ausfertigung wird der Antragstellerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist dem Antragsgegner zu Händen Rechtsanwalt

Dr. Römer am *15.08.01*

und dem Antragsgegner zu Händen Rechtsanwalt [REDACTED] am *13.08.01*

zugestellt worden.

Berlin, den *17. AUG. 2001*

Uewisa F.

